

Nummer 38
Mittwoch,
19.09.2007

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	514
Bekanntmachungen.....	515
Termine	532
Rat und Hilfe.....	538

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt am 24.09.2007

Am **Montag, 24.09.2007, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt statt.

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Teil:

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um ca. 14.30 Uhr.

II. Öffentlicher Teil:

3. Schulen des Landkreises - Herzog-Tassilo-Realschule Erding
Ersatz der Schulcontainer durch ein neues Schulgebäude
Antrag der CSU-Fraktion vom 01.09.2007
4. Schulentwicklungskonzept 2012 - Sonderpädagogische Förderzentren
5. Abfallwirtschaft
Sanierung des Sickerwassererfassungssystems in der ehemaligen
Kreismülldeponie Unterriesbach
6. Abfallwirtschaft
Erweiterung der Sperrmüllabfuhr
7. Abfallwirtschaft
Gebührenkalkulation für die Jahre 2008 bis 2010
8. Umweltpreis des Landkreises Erding
9. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntmachungen

**Verordnung
des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lengdorf
Landkreis Erding,
für die öffentliche Wasserversorgung
vom 03.09.2007**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 1004), erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Lengdorf wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

Das Schutzgebiet für die Brunnen I und II liegt nordwestlich von Innerbittlbach.
Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der als Anlage 1 beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000. Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein der als Anlage 2 beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 5.000.

Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich	=	Zone W I
1 engeren Schutzzone	=	Zone W II
1 weiteren Schutzzone	=	Zone W III

Fassungsbereich W I - Brunnen I und II:

Der Fassungsbereich für Brunnen I und II befindet sich auf den Fl.-Nrn. 2020/1t, 2021, und 2023t der Gemarkung Lengdorf.

Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfasst die Flurstücke Nrn. 2000t, 2003, 2004t, 2005t, 2009t, 2016t, 2018, 2018/2, 2019, 2020, 2020/1t, 2023t, 2090, 2244 der Gemarkung Lengdorf.

Die engere Schutzzone beginnt am nordwestlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 2009 und verläuft in südöstlicher Richtung weiter; hierbei werden die Flurstücke Nrn. 2009, 2005 und 2004 durchschnitten. Die Grenze überquert dann die Straße von Innerbittlbach kommend und durchschneidet Richtung Osten verlaufend das Flurstück Nr. 2000 bis etwa zur Hälfte der Grundstücksbreite. Ab hier ändert die Schutzgebietsgrenze ihre Richtung und verläuft im Grundstück 2000 nach Süden weiter bis zur Straße von Innerbittlbach; diese wird dann überquert. Von hier aus verläuft die Grenze diagonal durch das Flurstück Nr. 2023 bis zu dessen südwestlichster Spitze. Ab diesem Punkt verläuft die Schutzgebietsgrenze am südlichen Grundstücksrand des Flurstücks Nr. 2020 entlang bis zum Beginn des Flurstücks-Nr. 2018; auch hier verläuft die Grenze am südlichen Grundstücksrand entlang Richtung Westen bis zum Flurstück Nr. 2016; dieses wird in nordwestlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstück Nr. 2018/2 durchschnitten. Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze Richtung Norden am Westrand der Flurstücke 2018/2, 2019, 2090 und 2009 entlang bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstücks.-Nr. 2009.

Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfasst die Flurstücke Nrn. 2000t, 2004t, 2005t, 2009t, 2009/3, 2010, 2011, 2014, 2014/1, 2014/2, 2015, 2016t, 2017/2, 2017/3, 2023t, 2065, 2065/2, 2065/3, 2065/5, 2066, 2080/2, 2081t, 2082, 2083t, 2084, 2085, 2085/2, 2086, 2089, 2091, 2091/1, 2092, 2099, 2100t, 2100/1, 2102, 2102/1, 2103t, 2104t, 2104/1t, 2107t, 2112t, 2114, 2114/1, 2116, 2117, 2118, 2120, 2121, 2122, 2151t, 2244t, 2273/1t, 2276t, 2279t, 2280, 2281, 2282, 2282/2, 2283, 2284, 2285, 2286 der Gemarkung Lengdorf.

Die weitere Schutzzone beginnt im Süd-Osten an der südöstlichsten Spitze des Flurstücks-Nr. 2023 und verläuft Richtung Westen am Südrand der Flurstücke Nrn. 2023, 2020, 2017/2, 2017/3, 2016 und 2015 vorbei bis zur Straße mit der Flurstücks-Nr. 2014/1. Diese wird überquert; im Anschluss daran führt die Grenze noch ein kurzes Stück nach Norden, bis zum Flurstück Nr. 2065/3. Die Grenze verläuft nun weiterhin am Südrand der Flurstücke Nrn. 2065/3, 2065/5, 2066 bis zum Flurstück Nr. 2083. Beim Flurstück 2083 verläuft die Grenze ebenfalls am Südrand entlang, bis auf Höhe des nordwestlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 2069, führt dann jedoch diagonal weiter und durchtrennt dabei das Flurstücks Nr. 2083 bis zur südöstlichen Spitze des Flurstücks Nr. 2080/2. An diesem Grundstück verläuft die Grenze am südlichen Grundstücksrand weiter bis zur südwestlichen Spitze dieses Grundstücks.

Ab dort ändert sich die Richtung der Schutzgebietsgrenze und führt Richtung Nord-Osten, am westlichen Grundstücksrand des Flurstücks-Nr. 2080/2 entlang. Anschließend führt die Grenze am Südrand der Flurstücks-Nr. 2082 in nordwestlicher Richtung weiter bis zur westlichsten Spitze dieses Flurstücks. Im Anschluss daran verläuft die Grenze in nordöst-

licher Richtung weiter, durchtrennt dabei die Flurstücke-Nr. 2081 und 2151 und endet an der Nordwestspitze der Flurstücks-Nr. 2283. Von hier aus führt die Schutzzonengrenze weiter Richtung Norden, an der Westseite der Flurstücke-Nr. 2284, 2285 und 2286 entlang bis zur nördlichsten Spitze des Flurstücks-Nr. 2286.

Hier ändert die Schutzzonengrenze erneut ihre Richtung und verläuft nun nach Osten an der Nordseite der Flurstücks-Nr. 2286 entlang, durchschneidet das Flurstück-Nr. 2279 und verläuft an der Nordseite der Flurstücks-Nr. 2280 weiter. Anschließend wird die Straße mit der Flurnummer 2273/1 überquert und die nördlichste Spitze der Flurstücks-Nr. 2281 in das Schutzgebiet mit eingenommen. Als Nächstes wird die Flurstück-Nr. 2276 bis zum nordwestlichsten Punkt der Flurstücks-Nr. 2112 durchschnitten. Im weiteren Verlauf werden die Flurstücke-Nrn. 2112, 2107 und 2100 durchtrennt, bis zur nordwestlichsten Spitze der Flurstücks-Nr. 2102.

An der Nordseite dieses Flurstücks führt die Schutzzonengrenze vorbei, durchschneidet die Flurstücke- Nrn. 2103 und 2104 und führt bis zur südöstlichen Spitze der Flurstücks-Nr. 2104. Anschließend wird die Straße mit der Fl.-Nr. 2104/1 überquert; die Grenze verläuft an der Südseite dieser Straße entlang, bis zur Straße, die von Innerbittlbach kommt. Die Grenze verläuft nun kurz Richtung Süden, an der Straße aus Innerbittlbach entlang, überquert dann diese Straße und führt noch einmal kurz Richtung Osten. An der Südseite des Flurstücks-Nr. 1999 führt die Grenze weiter bis zum östlichen Grundstücksrand der Flurstücks-Nr. 2000.

Hier ändert die Schutzgebietsgrenze nochmals ihre Richtung nach Süden, führt dabei an der Ostseite des Flurstücks Nr. 2000 bis zum südöstlichsten Punkt vorbei. Die Grenze verläuft weiter am südlichen Grundstücksrand der Flurstücks-Nr. 2000, bis die Straße von Innerbittlbach abermals überquert wird. Ab diesem Punkt führt die Schutzzonengrenze am Ostrand der Flurstücks-Nr. 2023 bis zum Ausgangspunkt an der südöstlichsten Spitze dieses Grundstücks.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 2), Maßstab 1 : 5.000 vom Januar 2003, ausgefertigt vom Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH, Bahnhofstr. 22, 85570 Markt Schwaben, geprüft vom Wasserwirtschaftsamt Freising am 22.09.2006.

Der Fassungsbereich (Zone WI) sowie die engere (Zone W II) und weitere (Zone W III) Schutzzone sind schwarz/blau in diesen Lageplan eingetragen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Lageplan ist beim Landratsamt Erding niedergelegt, wird archivmäßig verwahrt und ist dort während der allgemeinen Dienststunden allgemein zugänglich.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der im Anhang beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000.
Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein die Karte im Maßstab 1 : 5.000.

Anmerkung: Von den mit „t“ bezeichneten Grundtücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	Bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen oder zu erweitern, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wieder hergestellt wird 	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführen von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	
2.	Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltes Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breiflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 4	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei 6.2	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 1.11. bis 15.02 (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.02 (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1.11. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	Nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12	Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 3, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erding zu

dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 74 Bayer. Wassergesetz (BayWG) Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3 und § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die

dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10

Inkrafttreten

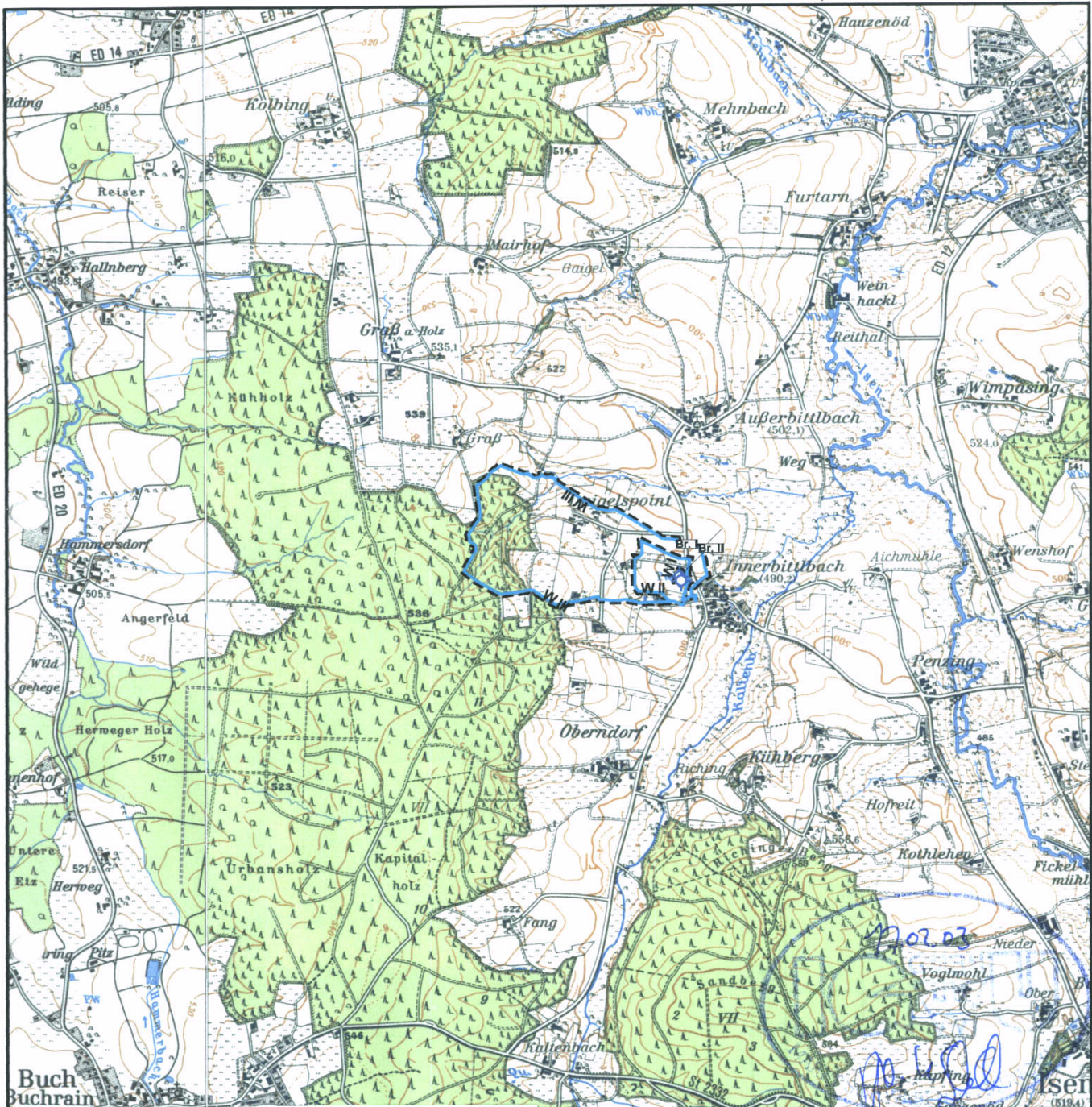
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über die Sicherung des in der Gemeinde Lengdorf liegenden Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengdorf, Landkreis Erding vom 15.07.1999 in der Fassung vom 23.07.2003 außer Kraft.

Erding, den 03.09.2007

Landratsamt Erding

Bayerstorfer
Landrat



Anlage 1

Dieser Lageplan ist Bestandteil der
Verordnung des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde
Lenggendorf für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Lenggendorf vom **03. Sep. 2007**

Az.: 33-863-2; WSG Lenggendorf

Erding, **03. Sep. 2007**

Bayerstorfer
Landrat

Projekt: **Schutzgebietsantrag für Brunnen I und II**

Auftraggeber: **Gemeinde Lenggendorf**

Benennung: **Anlage 1
Übersichtslageplan incl. Schutz-
gebietsvorschlag**

Maßstab: **1 : 25 000**

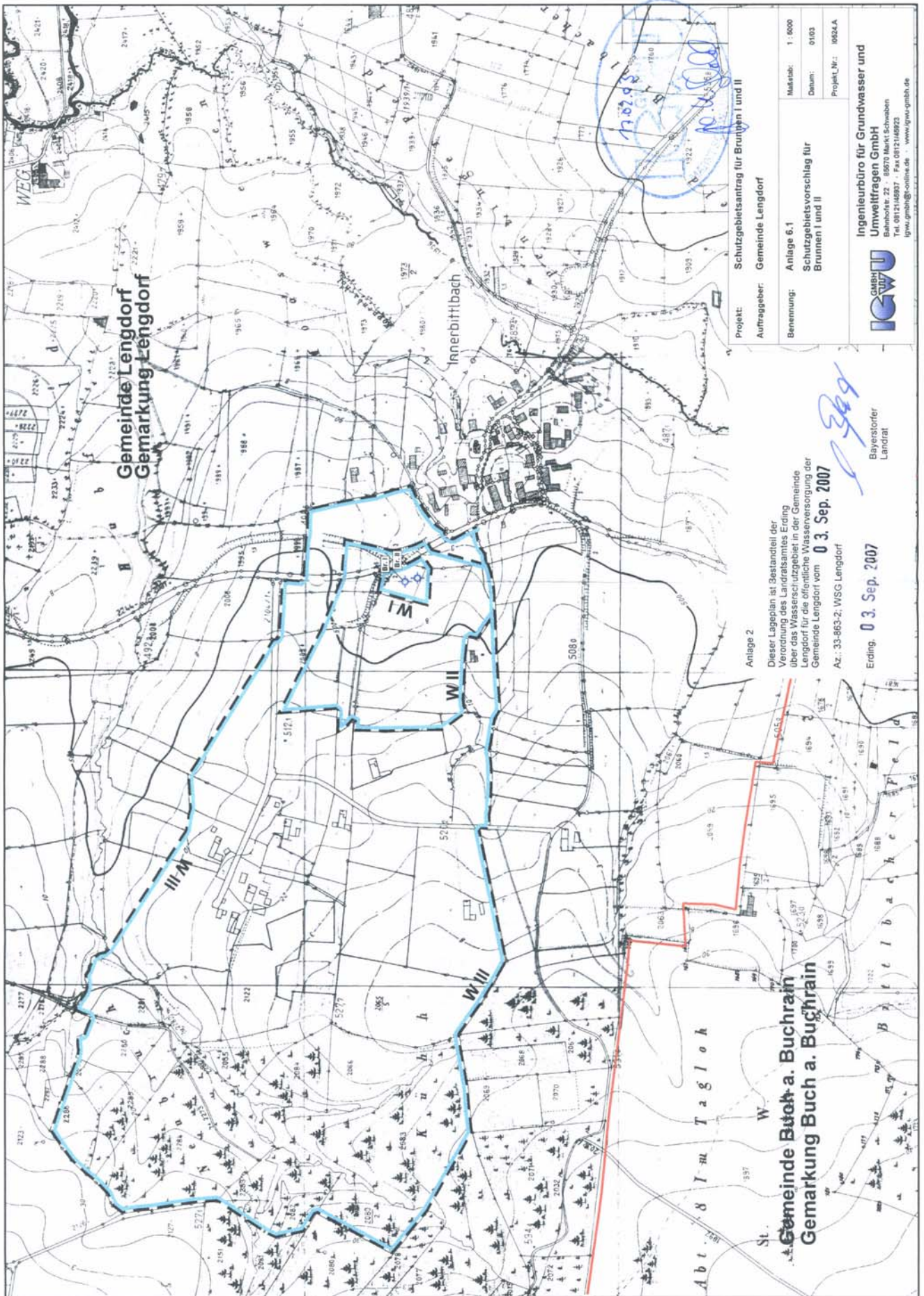
Datum: **01/03**

Projekt_Nr.: **I0524.A**



**Ingenieurbüro für Grundwasser und
Umweltfragen GmbH**

Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
igwu.gmbh@t-online.de · www.igwu-gmbh.de



Projekt:	Schutzgebietsantrag für Brunnen I und II		
Auftraggeber:	Gemeinde Lengdorf		
Benennung:	Anlage 6.1	Maßstab:	1:5000
	Schutzgebietsvorschlag für	Datum:	01.03
	Brunnen I und II	Projekt-Nr.:	10024.A

Anlage 2

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lengdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengdorf vom **03. Sep. 2007**

Az.: 33-965-2; WSG Lengdorf

Erding, **03. Sep. 2007**

[Signature]

Bayerischer
Landrat

IGWU
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH
Bahnhofstr. 22 · 85670 Markt Schwaben
Tel. 0812146927 · Fax 0812146923
igwu.gmbh@t-online.de · www.igwu-gmbh.de

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeit-sundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Termine

Herbsttermine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Herbsttermine zur Verfügung:

22. September, 29. September, 6. Oktober, 13. Oktober und 3. November.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt ist und pro Einsatzort im Stadtbereich Erding maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.

Problemmüllsammlung im Landkreis Erding

Problemmülltermine für den Monat September	
Ortsteil, Standplatz	Öffnungszeit
Montag, 24.09.2007	
Walpertskirchen, Recyclinghof, Auerstraße	11:30 - 12:30
Lengdorf, Recyclinghof, Isener Straße	12:45 - 14:00
Taufkirchen, Parkplatz beim ehem. Rathaus (Attinger Weg)	14:30 - 16:00
Dorfen, Volksfestplatz	16:30 - 18:00
Dienstag, 25.09.2007	
Langenpreising, Prisostr. 2, Schulhof	11:30 - 12:15
Froschbach, Recyclinghof, Hauptstr.	12:30 - 13:15
Maria Thalheim, Recyclinghof, Kleinthalheimer Str.	13:30 - 14:15
Reichenkirchen, Recyclinghof, Lohkirchner Str.	14:30 - 15:15
Reisen, Parkplatz bei der Kirche	15:30 - 16:15
Erding, Landratsamt, Alois-Schießl-Platz 2	16:30 - 18.00
Mittwoch, 26.09.2007	

Forstern, Recyclinghof, Hirschbachweg		08:00 - 09:00
Burgrain, Gasthaus Gipp		09:15 - 10:00
Schönbrunn, Raiffeisen-Lagerhaus		10:30 - 11:30
Grüntegernbach, Friedhofsparkplatz		12:00 - 13:00
Hohenpolding, Recyclinghof, Gewerbegebiet		13:30 - 14:30
	Donnerstag, 27.09.2007	
Niederneuching, -Standort wird noch bekanntgegeben-		08:00 - 08:45
Eichenried, Recyclinghof, Zengerstraße		09:00 - 10:00
Niederding, Bushaltestelle		10:30 - 11:15
Eittingermoos, FFW-Haus Dorfstr. 29		11:45 - 12:30
Berglern, Recyclinghof, Am Scherer Weiher		12:45 - 13:45
	Freitag, 28.09.2007	
Neufinsing, Recyclinghof, Am Steinfeld		08:00 - 09:00
Oberneuching, Recyclinghof, Hauptstraße		09:15 - 10:00
Wörth, Gemeinde Bauhof, Hörlkofener Str.27		10:15 - 11:15
Altenerding, Recyclinghof, Wendelsteinstr.		11:30 - 13:15
Kirchasch, Am Feuerwehrhaus		13:30 - 14:30



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Volkshochschule Landkreis Erding

Das neue Programmheft mit über 600 Kursen und Veranstaltungen ist erschienen. Es wird in den Rathäusern sowie zahlreichen Sparkassen, Banken und Geschäften im Landkreis ausgelegt.

Auskunft und Anmeldung:

Volkshochschule Landkreis Erding, Lethnerstr. 13, 85435 Erding

Telefon: 08122/9787-0, Telefax: 08122/9787-3333

Internet: www.vhs-erding.de E-Mail: info@vhs-erding.de

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2007

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Berglern		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Bockhorn		18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Buch am Buchrain		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	22.12.
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	10.07.	07.08.	04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	12.07.	09.08.	06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.12.
Eitting		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	20.07.	18.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Finsing		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Forstern		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Fraunberg		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Hohenpolding		17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Inning am Holz		17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Isen		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Kirchberg		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Langenpreising		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Lengdorf		13.07.	10.08.	07.09.	06.10.	03.11.	30.11.	29.12.
Moosinning		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Neuching		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Oberding		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Ottenhofen		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Pastetten		19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Sankt Wolfgang		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.

Steinkirchen		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Taufkirchen (Ort)		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Taufkirchen (Aussenbe- reich Ost)	Grenze B 15	06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Taufkirchen (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	22.12.
Walpertskir- chen		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Wartenberg		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Wörth		19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Termine Hebammeninfoabend im Jahr 2007:

**5. September 07
10. Oktober 07
7. November 07
5. Dezember 07**

**Beginn der Veranstaltung: jeweils 18.30 Uhr in der Eingangshalle des
Kreiskrankenhauses Erding**

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2007/2008 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den 10.10.2007
 14.11.2007
 12.12.2007
 23.01.2008
 27.02.2008
 16.04.2008
 28.05.2008
 11.06.2008
 09.07.2008

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat